



DANIÈLE NOUY

Vorsitzende des Aufsichtsgremiums

EZB-ÖFFENTLICH

Frankfurt am Main, 24. März 2016

## Öffentlicher Leitfaden für die Anerkennung der Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos

An die Geschäftsleitung bedeutender Banken

### I. RECHTLICHER HINTERGRUND

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates<sup>1</sup> („SSM-Verordnung“) hat die EZB die Einhaltung der in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der SSM-Verordnung genannten Rechtsakte, die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute festlegen, zu gewährleisten.

Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> („CRR“) legt insbesondere in Artikel 243 und 244 die Bedingungen dar, unter welchen die Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos durch einen Originator anerkannt wird. Des Weiteren enthalten auch andere Artikel der CRR<sup>3</sup> sowie die einschlägigen Abschnitte der Leitlinien der EBA zur Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos (EBA/GL/2014/05)<sup>4</sup> Einzelheiten zu dem Anerkennungsverfahren<sup>5</sup>.

### II. GELTUNGSBEREICH UND ANWENDUNG

Dieser Leitfaden legt das Verfahren dar, welches von den bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen gemäß Definition in Artikel 2 Absatz 16 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

<sup>3</sup> Siehe insbesondere Artikel 245, 247 und 248. Siehe auch Artikel 249 und 250 (zu synthetischen Verbriefungen). Dies stellt keine vollständige Aufzählung dar, sodass auch weitere Artikel gelten oder relevant sein können.

<sup>4</sup> EBA, Leitlinien zur Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos gemäß den Artikeln 243 und 244 der Verordnung 575/2013 (EBA/GL/2014/05) vom 7. Juli 2014.

<sup>5</sup> Siehe insbesondere Titel IV – Anforderungen an Originatoren.

(EZB/2014/17)<sup>6</sup> („SSM-Rahmenverordnung“) zu befolgen ist, wenn sie als Originatoren mit Blick auf die Anerkennung einer Übertragung signifikanter Kreditrisiken tätig werden.

Die EZB empfiehlt den Unternehmen, diesen Leitfaden bei allen Verbriefungen zu beachten, die nach seiner Veröffentlichung emittiert werden.

Der Leitfaden wird fortlaufend in unregelmäßigen Abständen aktualisiert, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

### **III. MITTEILUNG ÜBER VERBRIEFUNGSTRANSAKTIONEN, FÜR DIE ORIGINATOREN DIE ÜBERTRAGUNG EINES SIGNIFIKANTEN KREDITRISIKOS GELTEND MACHEN BZW. DIE ANERKENNUNG EINER SOLCHEN BEANTRAGEN**

#### ***III.1 Transaktionsmitteilung durch Originatoren***

Haben Originatoren die Strukturierung einer Verbriefungstransaktion in die Wege geleitet oder erwägen sie dies zu tun, und wollen sie hierfür entweder

- (i) die Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos nach Artikel 243 Absatz 2 oder Artikel 244 Absatz 2 der CRR anerkennen lassen oder
- (ii) eine Erlaubnis nach Artikel 243 Absatz 4 oder Artikel 244 Absatz 4 der CRR beantragen,

müssen sie die EZB mindestens drei Monate vor dem erwarteten Abschlussdatum der Transaktion von ihrer Absicht in Kenntnis setzen.

Diese Mitteilung ist wie folgt in elektronischer Form an die EZB zu richten:

- an die für alle Originatoren geltende E-Mail-Adresse [srt\\_notifications@ecb.europa.eu](mailto:srt_notifications@ecb.europa.eu); und zusätzlich
- an den zuständigen Koordinator des gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Team – JST) des jeweiligen Originators.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1).

Originatoren, die die Anerkennung der Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos nach Artikel 243 Absatz 2 oder Artikel 244 Absatz 2 der CRR zu beantragen beabsichtigen, müssen ihrer Mitteilung eine Bestätigung beifügen, in der sie sich uneingeschränkt verantwortlich dafür erklären, dass die Transaktion nach ihrer Finalisierung die Bedingungen von Artikel 243 Absatz 2 bzw. Artikel 244 Absatz 2 der CRR erfüllt.

Die Originatoren werden ferner aufgefordert anzuzeigen, ob und inwiefern die Transaktion früheren, vom selben Institut originierten Transaktionen ähnelt, bzw. – falls nur geringfügige Änderungen vorgenommen wurden – derartige Änderungen kenntlich zu machen.

### ***III.2 Von Originatoren mitzuliefernde Angaben***

Neben der in Abschnitt III.1 definierten Mitteilung sollen die Originatoren der EZB zumindest in einer Entwurfsfassung auch die in Anhang I geforderten Angaben zur Transaktion liefern.

Anhang I stellt keine vollständige Aufzählung dar. Die EZB kann vom Originator jedwede weitere Information erbitten, die sie bspw. aufgrund der spezifischen Merkmale einer Transaktion zu deren Prüfung benötigt.

Nach Finalisierung der Transaktion haben die Originatoren innerhalb von 15 Tagen nach dem Abschlussdatum der Transaktion auch die endgültige Fassung aller in Anhang I genannten Unterlagen und Angaben zu liefern.

## **IV. PRÜFUNG DURCH DIE EZB**

Beantragt ein Originator eine Erlaubnis nach Artikel 243 Absatz 4 oder Artikel 244 Absatz 4 der CRR, wird die Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos erst nach Fassung eines einschlägigen Beschlusses durch die EZB anerkannt.

Da darüber hinaus die Bedingungen für die Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos während der gesamten Laufzeit der Verbriefungstransaktion kontinuierlich erfüllt sein müssen, wird die EZB ebenso kontinuierlich die Verbriefungstransaktionen überprüfen, für die die Originatoren die Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos zur Bestimmung ihrer Eigenmittelanforderungen geltend machen.

Führt die Prüfung jemals zu dem Ergebnis, dass die Bedingungen für die Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos nicht erfüllt sind, und fasst die EZB einen entsprechenden Beschluss, darf das Unternehmen

bei der Ermittlung seiner Eigenmittelanforderungen für die verbrieften Forderungen Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der CRR (bezüglich der Berechnung risikogewichteter Positionsbeträge) nicht anwenden.

## **V. LAUFENDE ÜBERWACHUNG DER ÜBERTRAGUNG SIGNIFIKANTER KREDITRISIKEN**

Die Originatoren sind gehalten, die in Absatz 12 der EBA-Leitlinien zur Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos dargelegten Anforderungen – und falls zutreffend auch Teil 2 der Leitlinien – zu erfüllen

Den Originatoren wird empfohlen, der EZB für jede Verbriefungstransaktion, auf die Artikel 245 der CRR (Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge) Anwendung findet, die in Anhang I Titel B und C geforderten Angaben (unter Verwendung der in Abschnitt III.1 festgelegten Methoden und Mittel) mindestens auf Quartalsbasis vorzulegen. Die Angaben sind mit Meldebogen C14 gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission einzureichen<sup>7</sup>. Die folgenden Angaben sind direkt an das JST zu übermitteln:

- Titel B Positionen zwei, drei, sechs und sieben sowie

- Titel C Position vier

Die Angaben sind durch Anlegerberichte oder vergleichbare Unterlagen zu ergänzen.

Darüber hinaus sind die Originatoren verpflichtet, die EZB ohne schuldhaftes Zögern von jedem Vorfall zu unterrichten, der die wirksame Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos in Bezug auf eine bestimmte Transaktion beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht. Diese Verpflichtung besteht unbeschadet der in Artikel 248 der CRR enthaltenen Bestimmung zur außervertraglichen Kreditunterstützung.

---

<sup>7</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

## VI. INFORMELLER GEDANKENAUSTAUSCH VOR EMISSION

Nach Meldung einer Transaktion an die EZB kann zwischen den Vertretern eines Originators und dem zuständigen JST ein informeller Dialog über die spezifischen Merkmale des Finanzinstruments stattfinden.

Ein derartiger informeller Austausch stellt keine (explizite oder implizite) Genehmigung der Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos dar, noch eine Bestätigung, dass eine bestimmte Transaktion die Bedingungen für die Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

*[Unterschrift]*

Danièle Nouy

## ANHANG I: ERFORDERLICHE ANGABEN FÜR DIE EZB<sup>8</sup>

Der Originator ist gehalten, zu allen nachfolgend aufgeführten Kriterien einschlägige Angaben zu machen, welche sich auf seine Transaktionsdokumente<sup>9</sup> oder interne Projektionen und Informationssysteme stützen.

### A. Allgemeine Angaben zur Transaktion

1. Art der Transaktion (traditionelle oder synthetische Verbriefung gemäß Definition in Artikel 242 der CRR).
2. Die rechtlichen Bestimmungen, auf die sich der Originator beruft, um die Übertragung eines signifikanten Risikos geltend zu machen, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Erklärung des Originators, dass und auf welche Weise die Transaktion die Bedingungen in Artikel 243 Absatz 2 bzw. Artikel 244 Absatz 2 der CRR erfüllt.
3. Nominalwert des Geschäfts in Euro.
4. Gewichtete Durchschnittslaufzeit der Transaktion und längste Laufzeit unter den zur Verbriefung anstehenden Risikopositionen.
5. Die anfängliche öffentliche Dokumentation oder Anlegerdokumentation zur Transaktion sowie alle Zusatzinformationen, insbesondere in Bezug auf die Transaktionsstruktur (Anzahl, jeweilige Größe, Seniorität und Dicke sämtlicher Tranchen und ihre entsprechenden Attachment- bzw. Detachment-Points einschließlich aller Bonitätsverbesserungen wie Reservekonten mit oder ohne Sicherheitsleistung, gedeckter oder ungedeckter Garantien, die für bestimmte Tranchen im Zuge traditioneller Verbriefungen gestellt werden, sowie Liquiditätsfazilitäten) und eine Aufgliederung aller einbehaltenen oder auf Drittparteien übertragenen Verbriefungspositionen.
6. Angaben darüber, in welchem betragsmäßigen Umfang am Primärmarkt Verkäufe an Anleger getätigt wurden, die enge Verbindungen zum Originator (gemäß Definition von „engen Verbindungen“ in Artikel 4 Absatz 38 der CRR) unterhalten.
7. Bei privat platzierten Transaktionen Angabe des Namens, der Kategorie und Rechtsform sowie des Sitzlandes potenzieller/tatsächlicher Anleger sowie die Auskunft, inwieweit diese Anleger enge Verbindungen zum Originator unterhalten.

---

<sup>8</sup> Nach Absatz 11.1 der EBA-Leitlinien zur Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos.

<sup>9</sup> Entweder auf die Entwurfsversionen vor Finalisierung der Transaktion oder auf die endgültige Version nach Finalisierung der Transaktion.

## **B. Angaben zu verbrieften Risikopositionen**

1. Art(en) und Vermögensklasse(n) der verbrieften Risikopositionen.
2. Der Originator muss vollständige Angaben zu den zugrunde liegenden Vermögenswerten/dem zugrunde liegenden Referenzportfolio vorlegen, und zwar entweder in Form von Daten auf Einzelkreditebene oder in Gestalt detaillierter Schichtungstabellen, je nach Risikokonzentration oder Granularität des zugrunde liegenden Portfolios und in Abhängigkeit der für die Auswahl der zu verbriefenden Risikopositionen gewählten Methodik.
3. Die Emissionswährung (bzw. -währungen) und die Währung(en) der verbrieften Risikopositionen.
4. Umfang des Referenzportfolios in Euro.
5. Gesamtsummen der risikogewichteten Positionsbeträge der verbrieften Risikopositionen vor der Verbriefung.
6. Wendet der Originator den aufsichtlichen Formelansatz nach Artikel 262 der CRR an:  $K_{IRB}$  entsprechend den IRB-Eigenkapitalanforderungen für die verbrieften Risikopositionen, wenn diese nicht verbrieft worden wären.
7. Betrag und Prozentsatz der erwarteten und der unerwarteten Verluste sowie die für deren Bestimmung – insbesondere bei Nicht-IRB-Originatoren – angewandte Methodik.

## **C. Angaben zu den Verbriefungspositionen**

1. Gesamtäquivalent der risikogewichteten Positionsbeträge der Eigenmittel nach Verbriefung in Bezug auf die Gesamtverbriefung sowie Berechnungsansatz (Standardansatz für Banken, die den IRB-Ansatz nicht verwenden; ratingbasierter Ansatz oder aufsichtlicher Formelansatz für IRB-Banken mit genehmigten IRB-Modellen für Forderungsklassen, die den verbrieften Risikopositionen entsprechen).
2. Betrag an Eigenmittelabzügen in Bezug auf die vom Originator einbehaltenen Verbriefungspositionen.
3. Umfang des vom Originator übertragenen Risikos im Verhältnis zu den risikogewichteten Positionsbeträgen nach der Verbriefung.
4. Attachment- und Detachment-Points der auf Drittparteien übertragenen Positionen.

#### **D. Sonstige Aspekte der Transaktion**

1. Ob und wie der Originator die Pflicht zum Selbstbehalt gemäß Artikel 405 der CRR erfüllt und insbesondere, welche Form des Selbstbehalts angewendet wird.
2. Existenz und Modalitäten bestimmter Merkmale, insbesondere:
  - a. die Struktur(en) revolvingender oder wieder auffüllbarer Pools, bei denen dem Pool nach Abschluss verbriefte Risikopositionen während der Laufzeit der Transaktion hinzugefügt werden können
  - b. Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung
  - c. Diskontsatz für verbriefte Risikopositionen
  - d. Datierete Kündigungsrechte („Time Calls“) und Rückführungsoptionen („Clean-up Calls“)
  - e. Zinsüberschuss
  - f. Verpflichtungen oder Optionen des Originators, die verbrieften Risikopositionen zurückzukaufen
  - g. sonstige Auslöser in Bezug auf die Performance der verbrieften Risikopositionen oder der Transaktion
  - h. Liquiditäts- oder Kreditfazilitäten, die einer Zweckgesellschaft bei einer traditionellen Verbriefung eingeräumt werden, sowie sonstige Merkmale, die eine außervertragliche Kreditunterstützung seitens des Originators gemäß Definition in Artikel 248 der CRR darstellen könnten.
3. Bei traditionellen Verbriefungen ein qualifiziertes Rechtsgutachten, in dem festgestellt wird, dass die verbrieften Risikopositionen dem Zugriff des Originators und seiner Gläubiger – auch im Insolvenzfall und bei Zwangsverwaltung – entzogen sind.
4. Bei synthetischen Transaktionen ein qualifiziertes Rechtsgutachten, in dem die rechtliche Durchsetzbarkeit des Kreditschutzes in allen relevanten Rechtsordnungen festgestellt wird.
5. Konzentration verbriefteter Risikopositionen nach geografischem Ursprung, Forderungskategorie, Geschäftssektor und ausstehendem Betrag (im Verhältnis zum ausstehenden Saldo aller verbrieften Risikopositionen).
6. Der Originator muss vollständige Angaben zu periodisch wiederkehrenden Wechselkurs-Neufestsetzungen liefern und alle relevanten Informationen dazu vorlegen, wie eine Fremdwährungsposition abzusichern und zu steuern ist.



Darüber hinaus muss der Originator folgende Unterlagen einreichen:

7. Wirtschaftliche Begründung für die Transaktion aus der Sicht des Originators.
8. Einzelheiten zum internen Genehmigungsprozess für die Transaktion im Einklang mit den Governance- und Risikosteuerungsgrundsätzen und -vorkehrungen des Instituts.
9. Beschreibung der vom Originator einbehaltenen Risiken.
10. Kopie der auf die Transaktion angewandten Grundsätze für die Übertragung signifikanter Kreditrisiken und insbesondere Angaben darüber, wie der Originator sicherstellen wird, dass die Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos fortlaufend wirksam ist.
11. Angaben zu Bonitätsurteilen externer Ratingagenturen zu den Verbriefungspositionen bzw. eine Erklärung darüber, warum für einen Teil oder alle Verbriefungspositionen keine externen Ratings eingeholt wurden.
12. Modellierung des Cashflows über die gesamte Laufzeit des Geschäftes unter Berücksichtigung datierter Kündigungsrechte und sonstiger Optionen, die die Endfälligkeit der Transaktion beeinflussen.
13. Nur bei synthetischen Transaktionen: Beurteilung, inwieweit die Besicherung die Anforderungen nach Artikel 247 der CRR erfüllt, und rechtliche Dokumentation der Instrumente, durch die das Risiko effektiv übertragen wird (insbesondere, wenn der Risikotransfer über Credit Default Swaps erfolgt).